

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>**Beweisaufnahme**

Beweisaufnahme

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Allgemeine Informationen

Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001 des Rates](#) vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen soll die Zusammenarbeit zwischen Gerichten zur Durchführung der Beweisaufnahme verbessert, vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. Zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten gilt das Übereinkommen von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

Die Verordnung legt zwischen den Mitgliedstaaten zwei Systeme der Beweisaufnahme fest: die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht und die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht.

Das ersuchende Gericht ist das Gericht, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde. Das ersuchte Gericht ist das für die Durchführung der Beweisaufnahme zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates. Die Zentralstelle ist für die Bereitstellung von Informationen und die Suche nach Lösungen bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersuchen zuständig.

In der Verordnung sind zehn Formblätter festgelegt.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Verordnung und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der Formulare.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Links zum Thema

[Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme](#)  (228 Kb) 

[Der Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gemäß Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001](#)  (747 Kb) 



[Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen](#)

[ARCHIVIERTE Website des Europäischen Gerichtsatlas \(eingestellt am 30. September 2017\)](#)

Letzte Aktualisierung: 01/07/2022

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Belgien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr.  1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU)  2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung beauftragte Zentralstelle ist der *Service public fédéral Justice*.

Service public fédéral Justice

Service de coopération internationale civile

Boulevard de Waterloo, 115

B-1000 Brüssel

Belgien

Telefon: +32(2)542 65 11

Fax: +32(2)542 70 06 / +32(2)542 70 38

E-Mail:  eu1206ue@just.fgov.be

Sprachen: Französisch, Niederländisch und Englisch.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für das Standardformblatt und die zur Begründung des Ersuchens beigefügten Schriftstücke wird die Sprache des Gerichtsbezirks des Gerichts erster Instanz verwendet, an das das Ersuchen gerichtet ist.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Von Belgien für die Übermittlung zugelassene technische Mittel:

-Zustellung per Post

-Fax

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)


Service public fédéral Justice

Service de coopération internationale civile

Boulevard de Waterloo, 115 B-1000 Brüssel

Telefon: +32(2)542 65 11

Fax: +32(2)542 70 06 / +32(2)542 70 38

E-Mail:  eu1206ue@just.fgov.be

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Belgien erklärt, dass im Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich vor folgenden Rechtsakten vorgeht: Convention du 21 juin 1922 entre la Belgique et la Grande-Bretagne sur la transmission des actes judiciaires et extrajudiciaires et l'établissement des preuves;

Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess;

Convention du 1er mars 1956 entre la Belgique et la France, relative à l'aide mutuelle judiciaire en matière civile et commerciale;

Übereinkommen von New York vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;

Abkommen vom 25. April 1959 zwischen der belgischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erleichterung der Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess;

Abkommen vom 23. Oktober 1989 zwischen Belgien und Österreich über Rechtshilfe und justizielle Zusammenarbeit, ergänzend zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess.

Letzte Aktualisierung: 01/08/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Bulgarien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Ersuchen um Beweisaufnahme sind an das Kreisgericht des Kreises zu richten, in dem die Beweisaufnahme erfolgen soll (Artikel 617 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Für die Genehmigung einer direkten Beweisaufnahme ist in der Republik Bulgarien das Bezirksgericht des Bezirkes zuständig, in dem die direkte Beweisaufnahme erfolgen soll (Artikel 617 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Das zuständige Gericht kann mithilfe der Suchmaschine des Justizportals ermittelt werden.

Artikel 3 – Zentralstelle

Ministerium der Justiz.

Direktion Internationale Justizielle Zusammenarbeit und Europaangelegenheiten

Abteilung Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Tel.: (+359 2) 9237544

Fax: (+359 2) 9809223

Anschrift: Ul. Slawjanska 1, 1040 Sofia

Bulgarien

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Ersuchen um Beweisaufnahme und Mitteilungen eines anderen Mitgliedstaates sind in bulgarischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in die bulgarische Sprache zu versehen (Artikel 618 der Zivilprozessordnung).

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die technischen Mittel, über die die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Gerichte für die Entgegennahme von Ersuchen verfügen, sind: Postweg, Kurierdienst, Einschreiben mit Rückschein sowie Fax.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Für die Genehmigung einer direkten Beweisaufnahme ist in der Republik Bulgarien das Bezirksgericht des Bezirkes zuständig, in dem die direkte Beweisaufnahme erfolgen soll (Artikel 617 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Die Republik Bulgarien hat keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten geschlossen oder beibehalten, die auf die weitere Vereinfachung der Beweisaufnahme abzielen und die mit dieser Verordnung im Einklang stehen müssen.

Die Verordnung hat Vorrang vor Vereinbarungen, die die Republik Bulgarien mit anderen Mitgliedstaaten geschlossen hat, soweit diese die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen betreffen.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Tschechien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Justizministerium, Abteilung Internationale Angelegenheiten

(*Ministerstvo spravedlnosti, mezinárodní odbor*)

Vyšehradská 16

128 10 Praha 2

Tel.: +420 221-997-111

Fax: +420 224-919-927

E-Mail: posta@msp.justice.cz

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Zugelassene Sprachen: Englisch und Tschechisch

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die technischen Mittel für die Entgegennahme von Ersuchen sind Post, Fax und E-Mail.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justizministerium, Abteilung Internationale Angelegenheiten

(*Ministerstvo spravedlnosti, mezinárodní odbor*)

Vyšehradská 16

128 10 Praha 2

Tel.: +420 221-997-157

Fax: +420 224-919-927

E-Mail: posta@msp.justice.cz

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Polen über Rechtshilfe und die Regelung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen, unterzeichnet in Warschau am 21. Dezember 1987, zwischen der Tschechischen Republik und Polen in Kraft (*Smlouva mezi ČSSR a PLR o právní pomoci a úpravě právních vztahů ve věcech občanských, rodinných, pracovních a trestních podepsaná ve Varšavě dne 21. prosince 1987, platná mezi Českou republikou a Polskem*)

Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Ungarn über Rechtshilfe und die Regelung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen, unterzeichnet in Bratislava am 28. März 1989, zwischen der Tschechischen Republik und Ungarn in Kraft (*Smlouva mezi ČSSR a MLR o právní pomoci a úpravě právních vztahů ve věcech občanských, rodinných, pracovních a trestních podepsaná v Bratislavě dne 28. března 1989, platná mezi Českou republikou a Maďarskem*)

Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die Rechtshilfe zwischen Justizbehörden und die Regelung bestimmter Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Prag am 29. Oktober 1992 (*Smlouva mezi ČR a SR o právní pomoci poskytované justičními orgány a o úpravě některých právních vztahů v občanských a trestních věcech podepsaná v Praze dne 29. října 1992*)

Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach den Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (*Smlouva mezi ČR a SRN o dalším usnadnění styku při poskytování právní pomoci na základě Haagských úmluv ze dne 1.3.1954 o civilním řízení, ze dne 15. listopadu 1965 o doručování soudních a mimosoudních písemností v cizině ve věcech občanských nebo obchodních ze dne 18. března 1970 o provádění důkazů v cizině ve věcech občanských nebo obchodních*)

Letzte Aktualisierung: 03/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Deutschland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

Artikel 3 – Zentralstelle

Die Aufgabe der Zentralstelle wird in jedem deutschen Bundesland durch eine von der Landesregierung bestimmte Stelle wahrgenommen. Dies sind in der Regel die Landesjustizverwaltungen oder ein Oberlandesgericht des jeweiligen Bundeslandes.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für Ersuchen und die aufgrund der Verordnung gemachten Mitteilungen sowie die Ausfüllung des Formblatts (Antrag) wird nur die deutsche Sprache zugelassen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Folgende Empfangsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- für den Empfang und die Versendung: Post einschließlich privater Zustelldienste, Telefax
- für formlose Kommunikation: Telefon und E-MAIL

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Die Aufgabe der Zentralstelle wird in jedem deutschen Bundesland durch eine von der Landesregierung bestimmte Stelle wahrgenommen. Dies sind in der Regel die Landesjustizverwaltungen oder ein Oberlandesgericht des jeweiligen Bundeslandes.

Letzte Aktualisierung: 08/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Estland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Justitiiministerium (Justizministerium)

Suur-Ameerika 1
10122 Tallinn
Estland
Tel.: (372) 620 8183
Fax: (372) 620 8109
E-Mail: central.authority@just.ee

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Ersuchen und Mitteilungen sind in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats zu übermitteln, d. h. in Estnisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen können mit der Post, per Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justiitsministerium (Justizministerium)
Suur-Ameerika 1
10122 Tallinn
Estland
Tel.: (372) 620 8183
Fax: (372) 620 8109
E-Mail: central.authority@just.ee

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Abkommen zwischen der Republik Lettland, der Republik Estland und der Republik Litauen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen.

Abkommen zwischen Estland und Polen über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil-, Arbeits- und Strafsachen.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Irland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Das für die Durchführung von Beweisaufnahmen nach dieser Verordnung zuständige Gericht.

District Court
1st Floor
Aras Ui Dhalaigh, Four Courts
Dublin 7
Tel.: (353-01) 888 6152
Fax: (353-01) 878 3218
E-Mail: MaryO'Mara@courts.ie
Kontaktperson: Frau Mary O'Mara

Örtliche Zuständigkeit: national

Grafschaften: Dublin, Louth, Meath, Westmeath, Offaly, Wicklow, Wexford, Longford, Laois, Kildare, Carlow, Kilkenny, Cork, Clare, Limerick, Tipperary, Waterford, Kerry, Galway, Roscommon, Mayo, Sligo, Leitrim, Donegal, Cavan, Monaghan.

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle, die den Gerichten Auskünfte erteilt und nach Lösungswegen sucht, wenn Schwierigkeiten auftreten.

Courts Service
1st Floor
Aras Ui Dhalaigh, Four Courts
Dublin 7
Tel.: (353-01) 888 6152
Fax: (353-01) 878 3218
E-Mail: MaryO'Mara@courts.ie

Örtliche Zuständigkeit: national

Grafschaften: Dublin, Louth, Meath, Westmeath, Offaly, Wicklow, Wexford, Longford, Laois, Kildare, Carlow, Kilkenny, Cork, Clare, Limerick, Tipperary, Waterford, Kerry, Galway, Roscommon, Mayo, Sligo, Leitrim, Donegal, Cavan, Monaghan.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für Ersuchen wird nur Englisch zugelassen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen können per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Circuit & District Court Operations Directorate

Courts Service
4th Floor Phoenix House
15 - 24 Phoenix St. North
Smithfield, Dublin 7
Tel.: +353 1 888 6066/6070
Fax: +(353-01) 888 60 63
E-Mail: CCDirectorate@courts.ie

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Keine

Letzte Aktualisierung: 08/08/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Griechenland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte

(Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων)

Abteilung Internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

(Τμήμα Διεθνούς Δικαστικής Συνεργασίας σε Αστικές και Ποινικές Υποθέσεις)

96 Mesogion Av.

11527 Athens Greece

Telefon: (0030) 210 7767529, (0030) 210 7767322, (0030) 210 7767312

Fax: (0030) 210 7767499

E-Mail: civilunit@justice.gov.gr, gkouvelas@justice.gov.gr, avasilopoulou@justice.gov.gr

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für Ersuchen zugelassene Sprachen: Griechisch

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Übermittlung per Fax und E-Mail

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministerium für Justiz, Transparenz und Menschenrechte

(Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων)

Abteilung Internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen

(Τμήμα Διεθνούς Δικαστικής Συνεργασίας σε Αστικές και Ποινικές Υποθέσεις)

96 Mesogion Av.

11527 Athens Greece

Telefon: (0030) 210 7767529, (0030) 210 7767322, (0030) 210 7767312

Fax: (0030) 210 7767499

E-Mail: civilunit@justice.gov.gr, gkouvelas@justice.gov.gr, avasilopoulou@justice.gov.gr

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

- Vertrag zwischen dem Königreich Griechenland und der Republik Österreich über die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, unterzeichnet in Athen am 6. Dezember 1965 (Gesetzesdekret 137/1969 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 45/1969)

- Abkommen zwischen dem Königreich Griechenland und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts (Notstandsgesetz 1432/1938, Amtsblatt, Reihe I, Nr. 117/1981)

- Abkommen zwischen der Volksrepublik Ungarn und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Budapest am 8. Oktober 1979 (Gesetz 1149/1981 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 117/1981)

- Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 24. Oktober 1979 (Gesetz 1184/1981 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 198/1981)

- Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der *Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik* über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 22. Oktober 1980 und noch in Kraft zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakei und Griechenland (Gesetz 1323/1983 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 8/1983)

- Abkommen zwischen der Republik Zypern und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Handels- und Strafrechts, unterzeichnet in Nikosia am 5. März 1984 (Gesetz 1548/1985 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 95/1985)

- Abkommen zwischen der Hellenischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Athen am 10. April 1976 (Gesetz 841/1978 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 228/1978)

- Abkommen zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Hellenischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, unterzeichnet in Bukarest am 19. Oktober 1972 (Gesetzesdekret 429/1974 – Amtsblatt, Reihe I, Nr. 178/1974)

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Spanien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Als Zentralstelle wird für Spanien die *Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional del Ministerio de Justicia* (Unterabteilung "Internationale justizielle Zusammenarbeit" des Justizministeriums) benannt.

Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional
Ministerio de Justicia
San Bernardo, 62
E-28015 Madrid
Fax: (34) 91 390 44 57

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Spanien erklärt sich damit einverstanden, dass das Ersuchen und die aufgrund dieser Verordnung gemachten Mitteilungen in spanischer oder portugiesischer Sprache abgefasst werden.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Spanien erklärt, dass zurzeit nur eine Zustellung auf dem Postweg zulässig ist.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Letzte Aktualisierung: 20/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Frankreich

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

In Frankreich ist als ersuchtes Gericht für die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen einzig das *Tribunal Judiciaire* zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit liegt bei dem *Tribunal Judiciaire*, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

Das zuständige Gericht und seine Kontaktdaten können mithilfe des Europäischen Gerichtsatlas über die Website des Europäischen Justizportals ermittelt werden.

Artikel 3 – Zentralstelle

Frankreich hat mit dem Büro für Unionsrecht, internationales Privatrecht und Rechtshilfe (*Département de l'entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE)*) beim Justizministerium eine einzige, auf nationaler Ebene zuständige Stelle benannt.

Die Anschrift lautet:

Ministère de la Justice

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Département de l'entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE)

13 Place Vendôme

75042 PARIS Cedex 01

Telefon: 00 33 (0)1 44 77 61 05

Fax: 00 33 (0)1 44 77 61 22

E-Mail: Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die den französischen Gerichten und der französischen Zentralstelle übermittelten Formulare sind in französischer Sprache auszufüllen bzw. in die französische Sprache zu übersetzen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Ersuchen können den französischen Gerichten und der französischen Zentralstelle per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministère de la Justice

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Département de l'entraide, du droit international privé et européen (DEDIPE)

13 Place Vendôme

75042 PARIS Cedex 01

Telefon: 00 33 (0)1 44 77 61 05

Fax: 00 33 (0)1 44 77 61 22

E-Mail: Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Entfällt

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Kroatien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Für die Beweisaufnahme ist in Kroatien als ersuchtes Gericht im Sinne der Verordnung:

- das Amtsgericht (*općinski sud*) zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind. Das kann bedeuten, dass ein oder mehrere Amtsgerichte mit Genehmigung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Kroatien (*predsjednik Vrhovnog suda Republike Hrvatske*) für die Beweisaufnahme zuständig sind. Das Gericht oder die Gerichte ist/sind dem Bezirk eines oder mehrerer Gespanschaftsgerichte (*županijski sudovi*) zugeordnet.

Die Liste der Empfangsstellen (*prijamna mjesta*) in der Republik Kroatien mit den Namen, Anschriften und örtlichen Zuständigkeiten der Justizbehörden ist der Gerichtsdatenbank zu entnehmen, die vom E-Justizportal aus zugänglich ist.

Artikel 3 – Zentralstelle

Die Zentralstelle, die a) den Gerichten Auskünfte erteilt; b) nach Lösungswegen sucht, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten; c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen eines ersuchenden Gerichts ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet, ist:

das Justizministerium der Republik Kroatien (Ministarstvo pravosuđa Republike Hrvatske)

Ulica grada Vukovara 49

Tel: +385 1 371 40 00

Fax: +385 1 371 45 07

Internetadresse: <https://mpu.gov.hr/>

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die Republik Kroatien akzeptiert Formblätter nur auf Kroatisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen und sonstige Mitteilungen können per Post übermittelt werden (in Ausnahmefällen auch per Fax oder E-Mail).

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justizministerium der Republik Kroatien

Ulica grada Vukovara 49

10000 Zagreb

Tel: +385 1 371 40 00

Fax: +385 1 371 45 07

Internetadresse: <https://mpu.gov.hr/>

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Verhältnis zu bestehenden oder künftigen Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten – Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen der Republik Kroatien und anderen Mitgliedstaaten:

- Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien vom 7. Februar 1994 über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

Letzte Aktualisierung: 06/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Italien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

MINISTERO DELLA GIUSTIZIA (Justizministerium)

Dipartimento Affari di Giustizia

Direzione Generale degli Affari Internazionali

e della Cooperazione Giudiziaria

Ufficio I – Cooperazione Giudiziaria Internazionale

Tel. +39 06.6885.2633

Fax: +39 06 6889 7529

E-Mail: cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it

Via Arenula, 70

00186 Rom

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Italienisch

Oder: Das Formular kann auch in der Sprache des ersuchenden Staates ausgefüllt werden, sofern eine von einem amtlichen Übersetzer oder der Behörde beglaubigte italienische Übersetzung beigefügt wird.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen um Durchführung der Beweisaufnahme können auf dem Postweg und per Fax eingereicht werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

MINISTERO DELLA GIUSTIZIA (Justizministerium)

Dipartimento Affari di Giustizia

Direzione Generale degli Affari Internazionali

e della Cooperazione Giudiziaria

Ufficio I – Cooperazione Giudiziaria Internazionale

Tel. +39 06.6885.2633

Fax: +39 06 6889 7529

E-Mail: cooperation.dginternazionale.dag@giustizia.it

Via Arenula, 70 - 00186 Rom

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Italien beabsichtigt nicht, die Möglichkeit der Beibehaltung oder des Abschlusses von Übereinkünften oder Vereinbarungen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der EU zur Erleichterung der Beweisaufnahme zu nutzen. Nach Auffassung Italiens sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 angemessen und ausreichend.

Letzte Aktualisierung: 24/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Zypern

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Jedes Bezirksgericht (**Επαρχιακό Δικαστήριο**) der Zivilgerichtsbarkeit, einschließlich der Familiengerichte (**Οικογενειακό Δικαστήριο**).

Bezirksgericht von Nikosia (Επαρχιακό Δικαστήριο Λευκωσίας)

Anschrift: Charalampou Mouskou, 1405 Nicosia, Cyprus

Tel.: +357 22865518

Fax: +357 22304212 / 22805330

E-Mail: chief.reg@sc.judicial.gov.cy

Bezirksgericht von Limassol (Επαρχιακό Δικαστήριο Λεμεσού)

Anschrift: Leoforos Lordou Vyronos 8, P.O. Box 54619, 3726 Limassol, Cyprus

Tel.: +357 25806100 / 25806128

Fax: +357 25305311

E-Mail: chief.reg@sc.judicial.gov.cy

Bezirksgericht von Larnaca (Επαρχιακό Δικαστήριο Λάρνακας)

Anschrift: Leoforos Artemidos, 6301 Larnaca, P.O. Box 40107, Cyprus

Tel.: +357 24802721

Fax: +357 24802800

E-Mail: chief.reg@sc.judicial.gov.cy

Bezirksgericht von Paphos (Επαρχιακό Δικαστήριο Πάφου)

Anschrift: Corner of Neofytou & Nikou Nikolaidi Streets, 8100 Paphos, P.O. Box 60007, Cyprus

Tel.: +357 26802601

Fax: +357 26306395

E-Mail: chief.reg@sc.judicial.gov.cy

Bezirksgericht von Famagusta (Επαρχιακό Δικαστήριο Αμμοχώστου)

Anschrift: Sotiras 2, Megaro Tzivani, 5286 Paralimni, Cyprus

Tel.: +357 23730950 / 23742075

Fax: +357 23741904

E-Mail: chief.reg@sc.judicial.gov.cy

Familiengericht von Nicosia (Οικογενειακό Δικαστήριο Λευκωσίας)

Tel.: +357 22369717-718

Fax: +357 22660028

Anschrift: Diagorou 8, Kritikos Tower 9th-11th floor

Familiengericht von Limassol (Οικογενειακό Δικαστήριο Λεμεσού)

Tel.: +357 25806133

Fax: +357 25305054

Anschrift: Leoforos Lordou Vyronos 8, 3726 Limassol

Familiengericht von Larnaca/Famagusta (Οικογενειακό Δικαστήριο Λάρνακας/ Αμμοχώστου)

Tel.: +357 24802754

Fax: +357 24802800

Anschrift: Leoforos Artemidos, 6301 Larnaca

Familiengericht von Paphos (Οικογενειακό Δικαστήριο Πάφου)

Tel.: +357 26802626

Fax: +357 26306395

Artikel 3 – Zentralstelle

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 gilt als Zentralstelle und als zuständige Behörde: Ministerium für Justiz und Öffentliche Ordnung / Referat für internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden:

Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministry of Justice and Public Order)

Μονάδα Διεθνούς Νομικής Συνεργασίας (International Legal Cooperation Unit)

125 Athalassas Avenue

Dasoupolis 1461, Lefkosia (Nicosia)]

ΚΥΠΡΟΣ (Cyprus)

Zuständige Personen

Frau Yioulika Hadjiprodromou

Νομικός Σύμβουλος (Legal Officer)

Μονάδα Διεθνούς Νομικής Συνεργασίας (International Legal Cooperation Unit)

Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministry of Justice and Public Order)

Tel.: (+357) 22805943

Fax: (+357) 22518328

E-Mail: [✉ yhadjiprodromou@mjpo.gov.cy](mailto:yhadjiprodromou@mjpo.gov.cy)

Frau Troodia Dionysiou

Διοικητικός Λειτουργός (Administrative Officer)

Διεθνούς Νομικής Συνεργασίας (International Legal Cooperation Unit)

Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministry of Justice and Public Order)

Tel.: (+357) 22805932

Fax: (+357) 22518328

E-Mail: [✉ tdionysiou@mjpo.gov.cy](mailto:tdionysiou@mjpo.gov.cy)

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für die Zwecke des Artikels 5 gelten als zugelassene Sprachen die Amtssprachen der Republik Zypern Griechisch und Türkisch sowie die englische Sprache.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Post oder Fax.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως (Ministry of Justice and Public Order)

Μονάδα Διεθνούς Νομικής Συνεργασίας (International Legal Cooperation Unit)

125 Athalassas Avenue

1461, Lefkosia (Nicosia)

ΚΥΠΡΟΣ (Cyprus)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Keine

Letzte Aktualisierung: 04/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Lettland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Formblätter können außer auf Lettisch auch in englischer Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen können mit der Post, per Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Lettland hat keine Übereinkommen oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 (Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme, sofern sie mit der Verordnung 1206/2001 vereinbar sind, sowie Entwurf solcher Übereinkünfte oder Vereinbarungen und Kündigung oder Änderung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen).

Letzte Aktualisierung: 23/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Litauen

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Ersuchte Gerichte sind die Gerichte erster Instanz, d. h. die Bezirksgerichte und in den gesetzlich bestimmten Fällen die Regionalgerichte. Die Regionalgerichte sind in erster Instanz für folgende Zivilsachen zuständig:

- 1) Sachen mit einem Streitwert über dreiundvierzigtausendfünfhundert Euro mit Ausnahme von Familien- und Arbeitssachen sowie Streitsachen wegen Ersatzes immaterieller Schäden;
- 2) Streitigkeiten wegen Urheberpersönlichkeitsrechte;
- 3) Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung;
- 4) Insolvenz- und Sanierungsverfahren mit Ausnahme der Privatinsolvenz;
- 5) Streitsachen mit Beteiligung eines ausländischen Staates;
- 6) Streitsachen im Zusammenhang mit dem Zwangsverkauf von Gesellschaftsanteilen (Beteiligungen, Aktien);
- 7) Streitsachen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die Geschäftstätigkeit einer juristischen Person;
- 8) Streitsachen wegen einer Verletzung von Patientenrechten und wegen Ersatzes daraus resultierender materieller und immaterieller Schäden;
- 9) sonstige Zivilsachen, für die das Regionalgericht dem Gesetz nach die erste Instanz ist.

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle ist das Justizministerium der Republik Litauen
Justizministerium der Republik Litauen
Gedimimo pr. 30
LT-01104 Vilnius
Tel.: +370 5 266 2984/ +370 5 266 29 38/ +370 5 266 29 42/ +370 5 266 2941
Fax: +370 5 262 59 40 / +370 5 2662854
E-Mail: rastine@tm.lt

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Das Antragsformular kann außer in Litauisch auch in Französisch oder Englisch ausgefüllt werden.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen um Durchführung der Beweisaufnahme können auf dem Postweg und per Fax übersandt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justizministerium der Republik Litauen
Gedimimo pr. 30
LT-01104 Vilnius
Tel.: +370 5 266 2984/ +370 5 266 29 38/ +370 5 266 29 42/ +370 5 266 2941
Fax: +370 5 262 59 40 / +370 5 2662854
E-Mail: rastine@tm.lt

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Litauen hat keine Übereinkünfte oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung geschlossen.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Luxemburg

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle ist die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof:

Parquet Général
Cité Judiciaire, Bâtiment CR
Plateau du Saint-Esprit
L-2080 Luxemburg
Telefon: (352) 47 59 81-2336
Fax: (352) 47 05 50
E-Mail: parquet.general@justice.etat.lu

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Luxemburg ist damit einverstanden, dass das Antragsformular in Französisch oder in Deutsch ausgefüllt wird.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Folgende Empfangsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Post
- Fax

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Zentralstelle ist die Generalstaatsanwaltschaft beim Obersten Gerichtshof:

Parquet Général
Cité Judiciaire, Bâtiment CR
Plateau du Saint-Esprit
L-2080 Luxemburg
Telefon (352) 47 59 81-2336
Fax: (352) 47 05 50
E-Mail: parquet.general@justice.etat.lu

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Zusatzabkommen vom 17. März 1972 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Austausch von Erklärungen vom 23. Juli 1956 zwischen Luxemburg und Frankreich über die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

Letzte Aktualisierung: 12/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Ungarn

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Für Beweisaufnahmeersuchen ist das Amtsgericht (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht von Buda) zuständig, in dessen Bezirk

a) sich der inländische Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu vernehmenden Person befindet,

b) sich der Gegenstand, der geprüft werden soll, befindet, oder

c) sich ansonsten die Beweisführung am zweckdienlichsten durchführen lässt, insbesondere dann, wenn sich der inländische Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort mehrerer zu vernehmender Personen bzw. mehrere Gegenstände, die geprüft werden sollen, im Zuständigkeitsbereich verschiedener Gerichte befinden.

Artikel 3 – Zentralstelle

Die Aufgaben der Zentralstelle werden in Ungarn vom Justizminister wahrgenommen.

Justizministerium

Hauptabteilung für Internationales Privatrecht

Anschrift: Nádor utca 22., 1051 Budapest

Postanschrift: Pf. 2., 1357 Budapest

Telefon: +36 1 795 3188, +36 1 795 5397

Fax: +36 1 550 3946

E-Mail: nmfo@im.gov.hu

Sprachkenntnisse: Ungarisch, Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die ungarischen Gerichte nehmen die Ersuchen in ungarischer, englischer oder deutscher Sprache entgegen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die ungarischen Gerichte nehmen die Ersuchen auf postalischem Weg, per Telefax oder per E-Mail entgegen.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Die Aufgaben der Zentralstelle werden in Ungarn vom Justizminister wahrgenommen.

Justizministerium

Hauptabteilung für Internationales Privatrecht

Anschrift: Nádor utca 22., 1051 Budapest

Postanschrift: Pf. 2., 1357 Budapest

Telefon: +36 1 795 3188, +36 1 795 5397

Fax: +36 1 550 3946

E-Mail: nmfo@im.gov.hu

Letzte Aktualisierung: 02/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Malta

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Office of the State Advocate (Generalstaatsanwaltschaft)

Casa Scaglia, 16, Triq M.A. Vassalli

Valletta VLT1311

Tel.: (00356) 22265000

E-Mail: info@stateadvocate.mt

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Amtssprache: Englisch

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Gerichte können Ersuchen per Fax und E-Mail entgegennehmen.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Office of the State Advocate (Generalstaatsanwaltschaft)

Casa Scaglia, 16, Triq M.A. Vassalli

Valletta VLT1311

Tel.: 00356 22265000

E-Mail: info@stateadvocate.mt

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Übereinkünfte: Keine

Letzte Aktualisierung: 09/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Niederlande

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Name und Anschrift der Zentralstelle, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung genannten Aufgaben betraut ist:

Raad voor de Rechtspraak
Kneuterdijk 1, 2514 EM Den Haag
Postbus 90613, 2509 LP 's-Gravenhage
Tel.: 070 361 9723
Fax: 070 361 9715

Der Raad voor de Rechtspraak ist die einzige Zentralstelle und deshalb in allen Fällen zuständig, in denen es um die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung genannten Aufgaben geht.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die andere Sprache gemäß Artikel 5 der Verordnung, in der die Ersuchen übermittelt werden können, ist Englisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Als technisches Mittel für den Eingang der Ersuchen verfügen die Gerichte in den Niederlanden über Faxgeräte.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Name und Anschrift der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 3 als verantwortliche Stelle für Entscheidungen über Ersuchen nach Artikel 17 der Verordnung:

Rechtbank 's-Gravenhage
Prins Clauslaan 60, 2595 AJ 's-Gravenhage
Postbus 20302, 2500 EH 's-Gravenhage
Tel.: 070 381 3495
Fax: 070 381 1972

Die Arrondissementsrechtbank 's-Gravenhage ist die einzige zuständige Behörde und deshalb für alle Ersuchen nach Artikel 17 zuständig.

Letzte Aktualisierung: 13/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Österreich

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle nach Art 3 Abs 1 und zuständige Stelle nach Art 3 Abs 3 in Verbindung mit Art 17 der Verordnung ist für ganz Österreich das

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

Telefon: (43-1) 52 1 52 2147

Telefax: (43-1) 52 1 52 2829

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Für das Ausfüllen der Formblätter wird neben der deutschen auch die englische Sprache zugelassen

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen können mit Post, Kurierdiensten, eMail oder Telefax übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

Telefon: (43-1) 52 1 52 2282

Telefax: (43-1) 52 1 52 2829

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Die Beibehaltung von bilateralen Abkommen ist derzeit nicht beabsichtigt.

Letzte Aktualisierung: 31/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[PL\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Beweisaufnahme - Polen

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Die in Artikel 3 genannte Zentralstelle ist das: Justizministerium (*Ministerstwo Sprawiedliwości*), Abteilung für Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte (*Departament Współpracy Międzynarodowej i Praw Człowieka*)

Ministerstwo Sprawiedliwości

Departament Współpracy Międzynarodowej i Praw Człowieka

Al. Ujazdowskie 11

00-950 Warszawa

Telefon/Telefax: +48 22 23-90-870 +48 22 628 09 49

E-Mail: [✉ dwmipc@ms.gov.pl](mailto:dwmipc@ms.gov.pl)

Sprachen: Polnisch, Englisch, Deutsch, Französisch

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die Ersuchen gemäß Artikel 5 sind in polnischer Sprache abzufassen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Unterlagen können nur auf dem Postweg eingesandt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justizministerium (*Ministerstwo Sprawiedliwości*)

Abteilung für Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte (Departament Współpracy Międzynarodowej i Praw Człowieka)

Al. Ujazdowskie 11

00-950 Warszawa

Telefon/Telefax: +48 22 23-90-870 +48 22 628 09 49

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Entfällt

Letzte Aktualisierung: 21/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Portugal

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Direção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion der Justizverwaltung)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Pisos 0, 9-14

1990-097 LISBOA- PORTUGAL

Tel.: (+351) 217 906 500 – (+351) 217 906 200/1

Fax: (+351) 211 545 116 – (+351) 211 545 100

E-Mail: [✉ correio@dgaj.mj.pt](mailto:correio@dgaj.mj.pt)

Website: [✉ https://dgaj.justica.gov.pt/](https://dgaj.justica.gov.pt)

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die Formblätter sind in **Portugiesisch** oder **Spanisch** auszufüllen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Folgende Empfangs- und Kommunikationsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- **Post**;
 - **Fax**; oder
 - **telematische Mittel**.
- In dringenden Fällen:
- **Telegramm**;
 - **Telefongespräch** (mit anschließender Übermittlung der betreffenden Unterlagen) oder
 - **andere entsprechende Kommunikationsmittel**.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Die Zentralstelle ist in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständig.

Direção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion der Justizverwaltung)

Av. D. João II, No 1.08.01 D/E, Torre H

1990-097 LISBOA

Portugal

Tel.: (+351) 21 790 62 00

Fax: (+351) 211545100/60

E-Mail: [✉ correio@dgaj.mj.pt](mailto:correio@dgaj.mj.pt)

Website: [✉ https://dgaj.justica.gov.pt/](https://dgaj.justica.gov.pt)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) wird eine Kopie des [Dekrets Nr. 14/98 vom 27. Mai 1998](#), der [Bekanntmachung 274/98](#) und der [Liste Nr. 73/2000](#) zu dem **Abkommen zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Spanien über die gerichtliche Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen** beigelegt.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht

berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Rumänien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Das rumänische für den Empfang der Ersuchen zuständige Gericht ist das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeforderte Beweis aufzunehmen ist.

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralbehörde

Die rumänische Zentralbehörde ist das Ministerium der Justiz.

Ministerium der Justiz (Ministerul Justiției)

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă)

Strada Apollodor 17, Sector 5, București, Cod 050741

Tel.: + 40372041077, Sekretariat

Tel.: + 40372041083, + 40372041218 (Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen)

Fax: + 40372041079; + 40372041084

E-Mail-Adresse: dreptinternational@just.ro; ddit@just.ro

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Übermittlung der Ersuchen und sonstige Kommunikation: Rumänisch

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Dokumente können postalisch oder per Fax übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministerium der Justiz (Ministerul Justiției)

Direktion für internationales Recht und justizielle Zusammenarbeit (Direcția Drept Internațional și Cooperare Judiciară)

Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (Serviciul Cooperare judiciară internațională în materie civilă)

Strada Apollodor 17, Sector 5, București, Cod 050741

Tel.: + 40372041077, Sekretariat

Tel.: + 40372041083, + 40372041218 (Dienst für internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen)

Fax: +4037204 1079

E-Mail-Adresse: dreptinternational@just.ro; ddit@just.ro

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Entfällt.

Letzte Aktualisierung: 14/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Slowenien

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Entsprechende Informationen stehen über die Suchfunktion der Gerichte zur Verfügung.

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle ist das Justizministerium (Ministrstvo za pravosodje Republike Slovenije):

Ministrstvo za pravosodje

Župančičeva 3

SI-1000 Ljubljana

Tel.: +386 13695342

Fax: +386 13695783

E-Mail: gp.mp@gov.si

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Das Formblatt kann in Slowenisch und in Englisch ausgefüllt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministrstvo za pravosodje

Župančičeva 3

SI-1000 Ljubljana

Slowenien

Tel.: +386 13695342

Fax: +386 13695783

E-Mail: mp@gov.si

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Der am 7. Februar 1994 in Zagreb unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen.

Letzte Aktualisierung: 25/07/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Slowakei

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Odbor medzinárodného práva súkromného (Abteilung Internationales Privatrecht)

Račianska ul. 71

813 11 Bratislava

Slowakei

Tel.: (421) 2 888 91 549

Fax: (421) 2 888 91 604

E-Mail: civil.inter.coop@justice.sk

Website: <https://www.justice.gov.sk>

Sprachen: Slowakisch, Tschechisch, Englisch, Französisch und Deutsch.

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Slowakisch

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die slowakischen Behörden nehmen Ersuchen in schriftlicher Form auf Papier entgegen.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky (Justizministerium der Slowakischen Republik)

Odbor medzinárodného práva súkromného (Abteilung Internationales Privatrecht)

Račianska ul. 71

813 11 Bratislava

Slowakei

Tel.: (+421) 2 888 91 549

Fax: (+421) 2 888 91 604

E-Mail: civil.inter.coop@justice.sk

Website: <https://www.justice.gov.sk>

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Zmluva medzi Slovenskou republikou a Českou republikou o právnej pomoci poskytovanej justičnými orgánmi a úprave niektorých právnych vzťahov v občianskych a trestných veciach – Vertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über Rechtshilfe zwischen Justizbehörden und die Regelung bestimmter Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen (Prag, 29. Oktober 1992)

Zmluva medzi Československou socialistickou republikou a Poľskou ľudovou republikou o právnej pomoci a úprave právnych vzťahov v občianskych, rodinných, pracovných a trestných veciach – Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Polen über Rechtshilfe und die Regelung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafsachen (Warschau, 21. Dezember 1987)

Zmluva medzi Československou socialistickou republikou a Maďarskou ľudovou republikou o právnej pomoci a úprave právnych vzťahov v občianskych, rodinných a trestných veciach – Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Volksrepublik Ungarn über Rechtshilfe und die Regelung von Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen (Bratislava, 28. März 1989)

Letzte Aktualisierung: 11/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Finnland

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Zentralstelle nach Artikel 3 Absatz 1 ist das Justizministerium. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst ganz Finnland. Diese Zentralstelle, also das Justizministerium, wird auch als zuständige Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung benannt, die gemäß Artikel 17 der Verordnung über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme entscheidet. Name und Anschrift:

Besucheranschrift:

Justizministerium (Oikeusministeriö)

Eteläesplanadi 10

FIN-00130 Helsinki

Postanschrift:

Justizministerium (Oikeusministeriö)

PL 25

FIN-00023 Valtioneuvosto

Tel.: (358-9) 16 06 76 28
Fax: (358-9) 16 06 75 24
E-Mail: central.authority@om.fi

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Sprachen: Finnisch, Schwedisch, Englisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Ersuchen können auf dem Postwege, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justizministerium (Oikeusministeriö)

Eteläesplanadi 10
FIN-00130 Helsinki
Postanschrift:
Justizministerium (Oikeusministeriö)
PL 25
FIN-00023 Valtioneuvosto
Tel.: (358-9) 16 06 76 28
Fax: (358-9) 16 06 75 24
E-Mail: central.authority@om.fi

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Entfällt

Letzte Aktualisierung: 14/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Schweden

Zu beachten: Die Verordnung (EG) Nr. [1206/2001](#) des Rates wurde zum 1. Juli 2022 durch Verordnung (EU) [2020/1783](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt.

Mitteilungen im Rahmen der neuen Verordnung sind [hier](#) abrufbar!

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

- Amtsgerichte (*tingsrätter*).

Artikel 3 – Zentralstelle

Das zentrale Organ und die Behörde, die befugt ist, Beschlüsse zu den im Rahmen von Artikel 17 der Verordnung eingegangenen Anträgen zu fassen, ist:

Justitiedepartementet (Justizministerium)
Enheten för brottmålsärenden och internationellt rättsligt samarbete (Abteilung für Strafsachen und internationale justizielle Zusammenarbeit)
Centralmyndigheten (zentrale Behörde)
SE-103 33 Stockholm
Tel.: (46-8) 405 45 00
Fax: (46-8) 405 46 76
E-Mail: ju.birs@gov.se

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Das Formular kann entweder in Schwedisch oder Englisch ausgefüllt werden.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Dokumente können entweder per Post, Kurier oder Fax oder aufgrund von Sondervereinbarungen in Einzelfällen auf anderem Wege nach Schweden gesandt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Justitiedepartementet (Justizministerium)
Enheten för brottmålsärenden och internationellt rättsligt samarbete (Abteilung für Strafsachen und internationale justizielle Zusammenarbeit)
Centralmyndigheten (zentrale Behörde)
S-103 33 Stockholm
Tel.: (46-8) 405 45 00
Fax: (46-8) 405 46 76
E-Mail: ju.birs@gov.se

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Es bestehen weder Übereinkommen noch Vereinbarungen.

Letzte Aktualisierung: 30/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - England und Wales

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

London und Südostengland

The Senior Master
For the attention of the Foreign Process Section
Room E16
Royal Courts of Justice
Strand

London (WC2A) (2LL)

United Kingdom

Tel.:

+44 20 7947 6691

+44 20 7947 7786

+44 20 7947 6488

+44 20 7947 6327

+44 20 7947 1741

Fax: +44 870 324 0025

E-Mail: foreignprocess.rcj@hmcts.gsi.gov.uk

Website: <https://www.gov.uk/guidance/service-of-documents-and-taking-of-evidence>

Südwestengland

Bristol Civil and Family Justice Centre

2 Redcliff Street

Bristol

BS1 6GR

United Kingdom

Tel.: +44 1173 664 800

Fax: +44 870 324 0048

E-Mail: e-filing@bristol.countycourt.gsi.gov.uk

Website: <https://courtribunalfinder.service.gov.uk/courts/bristol-civil-and-family-justice-centre?q=bristol>

Zentralengland

Bristol Civil and Family Justice Centre

Priory Courts

33 Bull Street

Birmingham

B4 6DS

United Kingdom

Tel.: +44 300 123 5577

E-Mail: BCJC_EU_Requests@hmcts.gsi.gov.uk

Website: <https://courtribunalfinder.service.gov.uk/courts/birmingham-civil-and-family-justice-centre?q=birmingham>

Nordostengland

Leeds Combined Court

The Court House

1 Oxford Row

Leeds

LS1 3BG

United Kingdom

Tel.: +44 113 306 2800

E-Mail: djorders@leeds.countycourt.gsi.gov.uk

Website: <https://courtribunalfinder.service.gov.uk/courts/leeds-combined-court-centre?q=leeds>

Nordwest England

Manchester County Court and Family Court

1 Bridge Street West

Manchester

M60 9DJ

United Kingdom

Tel.: +44 1612 405 000

Fax: +44 1264 785 032

E-Mail: e-filing@manchester.countycourt.gsi.gov.uk

Website: <https://courtribunalfinder.service.gov.uk/courts/manchester-county-court-and-family-court>

Wales

Cardiff Civil and Family Justice Centre

2 Park Street

Cardiff

CF10 1ET

Wales

United Kingdom

Tel.: +44 2920 376 400

Fax: +44 01264 347 951

E-Mail: enquiries@cardiff.countycourt.gsi.gov.uk

Website: <https://courtribunalfinder.service.gov.uk/courts/cardiff-civil-and-family-justice-centre?q=cardiff>

Artikel 3 – Zentralstelle

The Senior Master

For the attention of the Foreign Process Section

Room E16

Royal Courts of Justice

Strand

London WC2A 2LL

United Kingdom

Tel.:

+44 20 7947 6691

+44 20 7947 7786

+44 20 7947 6488

+44 20 7947 6327

+44 20 7947 1741

Fax: +44 870 324 0025

E-Mail: foreignprocess.rcj@hmcts.gsi.gov.uk

Website: <https://www.gov.uk/guidance/service-of-documents-and-taking-of-evidence>

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Das Standardformblatt kann auf Englisch oder Französisch ausgefüllt werden.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen (ausgenommen zur Vollstreckung von Unterhaltsforderungen) werden von den zuständigen Gerichten nur auf dem Postweg entgegengenommen. Ersuchen zur Vollstreckung von Unterhaltsforderungen können nach dem bisherigen Verfahren per Post, Fax oder E-Mail entgegengenommen werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

The Senior Master

For the attention of the Foreign Process Section

Room E16

Royal Courts of Justice

Strand

London WC2A 2LL

United Kingdom

Tel.:

+44 20 7947 6691

+44 20 7947 7786

+44 20 7947 6488

+44 20 7947 6327

+44 20 7947 1741

Fax: +44 870 324 0025

E-Mail: foreignprocess.rcj@hmcts.gsi.gov.uk

Website: <https://www.gov.uk/guidance/service-of-documents-and-taking-of-evidence>

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, die mit anderen Mitgliedstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zur Beweisaufnahme beizubehalten, hat aber die Mitgliedstaaten, mit denen solche Abkommen bestehen, von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, sie auch weiterhin in allen Fällen anzuwenden, an denen diese Mitgliedstaaten und die nicht der Europäischen Union angehörende Überseegebiete des Vereinigten Königreichs beteiligt sind.

Die folgende Liste enthält die Länder, mit denen das Vereinigte Königreich zweiseitige Abkommen abgeschlossen hat, sowie das Datum dieser Abkommen:

Österreich 31.3.31 Griechenland 7.2.36

Belgien 21.6.22 Italien 17.12.30

Dänemark 29.11.32 Niederlande 31.5.32

Finnland 11.8./33 Portugal 9.7.31

Frankreich 2.2.22 Spanien 27.6.29

Deutschland 20.3.28 Schweden 28.8.30

Die nicht der Europäischen Union angehörenden Überseegebiete des Vereinigten Königreichs, auf die die zweiseitigen Abkommen weiter Anwendung finden, sind:

Die Kanalinseln

Isle of Man

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Kaimaninseln

Falklandinseln und Nebengebiete

Montserrat

Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia (Zypern)

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicosinseln

Letzte Aktualisierung: 01/07/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Nordirland

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Englisch und Französisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen werden für alle Verfahren auf dem Postweg entgegengenommen. Dies gilt jedoch nicht im Falle der gegenseitigen Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Ersuchen betreffend die gegenseitige Vollstreckung von Unterhaltstiteln werden per Post, Fax oder E-Mail akzeptiert.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, die mit anderen Mitgliedstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zur Beweisaufnahme beizubehalten, hat aber die Mitgliedstaaten, mit denen solche Abkommen bestehen, von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, sie auch weiterhin in allen Fällen anzuwenden, an denen diese Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union angehörende Überseegebiete des Vereinigten Königreichs beteiligt sind.

Der folgenden Auflistung sind die Länder zu entnehmen, mit denen das Vereinigte Königreich zweiseitige Abkommen abgeschlossen hat, sowie das Datum dieser Abkommen:

Österreich 31.3.31 Griechenland 7.2.36

Belgien 21.6.22 Italien 17.12.30

Dänemark 29.11.32 Niederlande 31.5.32

Finnland 11.8.33 Portugal 9.7.31

Frankreich 2.2.22 Spanien 27.6.29

Deutschland 20.3.28 Schweden 28.8.30

Die nicht der Europäischen Union angehörenden Überseegebiete des Vereinigten Königreichs, auf die die zweiseitigen Abkommen weiter Anwendung finden, sind:

Kanalinseln

Insel Man

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Kaimaninseln

Falklandinseln und Nebengebiete

Montserrat

Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia (Zypern)

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicosinseln

Letzte Aktualisierung: 15/02/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Schottland

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Artikel 3 – Zentralstelle

Scottish Government

Central Authority & International Law Team

St. Andrew's House (GW15)

Edinburgh EH1 3DG

Tel.: +44 131 244 0460

Fax: +44 131 244 4848

E-Mail-Adresse: [✉ Angela.Lindsay@gov.scot](mailto:Angela.Lindsay@gov.scot)

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Englisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen können per Post, Fax oder E-Mail entgegengenommen werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Scottish Government

Central Authority & International Law Team

St. Andrew's House

Regent Road

Edinburgh EH1 3DG

Tel.: +44 131 244 0460

Fax: +44 131 244 4848

E-Mail-Adresse: [✉ Angela.Lindsay@gov.scot](mailto:Angela.Lindsay@gov.scot)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, die mit anderen Mitgliedstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zur Beweisaufnahme beizubehalten, hat aber die Mitgliedstaaten, mit denen solche Abkommen bestehen, von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, sie auch weiterhin in allen Fällen anzuwenden, an denen diese Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union angehörende Überseegebiete des Vereinigten Königreichs beteiligt sind.

Die folgende Liste enthält die Länder, mit denen das Vereinigte Königreich zweiseitige Abkommen abgeschlossen hat, sowie das Datum dieser Abkommen:

Österreich 31.3.31 Griechenland 7.2.36

Belgien 21.6.22 Italien 17.12.30

Dänemark 29.11.32 Niederlande 31.5.32

Finnland 11.8.33 Portugal 9.7.31

Frankreich 2.2.22 Spanien 27.6.29

Deutschland 20.3.28 Schweden 28.8.30

Die nicht der Europäischen Union angehörenden Überseegebiete des Vereinigten Königreichs, auf die die zweiseitigen Abkommen weiter Anwendung finden, sind:

Kanalinseln

Insel Man

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Kaimaninseln

Falklandinseln und Nebengebiete

Montserrat

Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia (Zypern)

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicosinseln

Letzte Aktualisierung: 12/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Beweisaufnahme - Gibraltar

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht

The Supreme Court of Gibraltar

277 Main Street

Gibraltar

Tel.: +350 200 75608

Artikel 3 – Zentralstelle

Förmliche Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

HM Attorney General of Gibraltar

c/o Office of Criminal Prosecutions & Litigation

Jossua Hassan House

Gibraltar

Tel.: + 350 78882

Fax: + 350 79891

und zuzustellen über:

The United Kingdom Government Gibraltar Liaison Unit for EU Affairs

Foreign and Commonwealth Office

European Union (Mediterranean)

King Charles Street

London

SW1A 2AH

Tel.: + 44 20 7008 2862

Fax: + 44 20 7008 3629 oder +44 20 7008 8259

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Englisch und Französisch.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Ersuchen sind per Post und nach dem bereits mitgeteilten Verfahren über das Foreign and Commonwealth Office in London einzureichen.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Förmliche Mitteilungen sind an folgende Anschrift zu richten:

HM Attorney General of Gibraltar

c/o Office of Criminal Prosecutions & Litigation

Jossua Hassan House

Gibraltar

Tel.: + 350 78882

Fax: + 350 79891

und zuzustellen über:

The United Kingdom Government Gibraltar Liaison Unit for EU Affairs

Foreign and Commonwealth Office

European Union (Mediterranean)

King Charles Street

London

SW1A 2AH

Tel.: + 44 20 7008 2862

Fax: + 44.20 7008 3629 oder + 44 20 7008 8259

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt nicht, die mit anderen Mitgliedstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zur Beweisaufnahme beizubehalten, hat aber die Mitgliedstaaten, mit denen solche Abkommen bestehen, von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, sie auch weiterhin in allen Fällen anzuwenden, an denen diese Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union angehörende Überseegebiete des Vereinigten Königreichs beteiligt sind.

Die folgende Liste enthält die Länder, mit denen das Vereinigte Königreich zweiseitige Abkommen abgeschlossen hat, sowie das Datum dieser Abkommen:

Österreich 31.3.31 Griechenland 7.2.36

Belgien 21.6.22 Italien 17.12.30

Dänemark 29.11.32 Niederlande 31.5.32

Finnland 11.8.33 Portugal 9.7.31

Frankreich 2.2.22 Spanien 27.6.29

Deutschland 20.3.28 Schweden 28.8.30

Die nicht der Europäischen Union angehörenden Überseegebiete des Vereinigten Königreichs, auf die die zweiseitigen Abkommen weiter Anwendung finden, sind:

Kanalinseln

Insel Man

Anguilla

Bermuda

Britische Jungferninseln

Kaimaninseln

Falklandinseln und Nebengebiete

Montserrat

Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia (Zypern)

St. Helena und Nebengebiete

Turks- und Caicosinseln

Letzte Aktualisierung: 15/02/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.